

WIR.
VERMÖGEN.
MEHR.

Bensberg, 04. Mai 2026

Nachfolgeüberlegungen Private Banking

Bensberger Bank eG

Ihre Ansprechpartner



Andre Schuchert

Direktor, CFP
Senior Berater
Wealth Management

DZ PRIVATBANK AG



Thorsten Kahle

Abteilungsleiter, CFP, CFEP
Senior Wealth Planner

DZ PRIVATBANK AG



Lukas Dürselen

Berater
Wealth Management

DZ PRIVATBANK AG

Ihre DZ PRIVATBANK auf einen Blick

Starke Zahlen als Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit

Wir sind die genossenschaftliche Privatbank der Volksbanken Raiffeisenbanken und auf individuelle Lösungen für **Unternehmerfamilien** spezialisiert. Unser Leistungsspektrum reicht von der **klassischen Vermögensverwaltung und Beratung** über die **individuelle Verwaltung der Unternehmensliquidität** bis hin zur Begleitung bei der **Unternehmensnachfolge** und beim **Unternehmensverkauf**. **Family Office Dienstleistungen, Stiftungsmanagement** und **Kredite in Euro** sowie in allen anderen **gängigen Währungen** runden unser Leistungsspektrum ab. In Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbank vor Ort verbinden wir Leistungsstärke und genossenschaftliche Werte wie **Partnerschaftlichkeit, Stabilität und Sicherheit**.



189,7 Mrd. Euro 

verwahrtes Vermögen (AuC)

Stand 28.02.2026

31,7 Mrd. Euro 

verwaltete Vermögenswerte (AuM)

20,6 Mrd. Euro 

Bilanzsumme

Stand 28.02.2026

> 1.200 

Mitarbeiter

Ihre Ansprechpartner – Standort Düsseldorf

Leiter der Region West / Luxemburg



Torsten
Kröff

Leiter Standort Düsseldorf



Robert
Libertus

Leiter Vertrieb VR Banken Nord und West



Oliver
Maiwurm

Leiterin LuxCredit Vertrieb VR Banken



Martina
Bremes

Kundenvertriebsassistenzen



Silke
Brinkmann



Andrea
Groß



Katrin
Schleiken



Aziza
Yassini

Kredit Manager



Tobias
Tembrink

Private Banking Manager



Jens
Gilhaus



Winfried
Hallmen

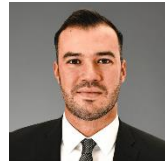


Vanessa
Koos

Berater Wealth Management



Oliver
Bach



Max
Bergner



Lukas
Dürselen



Martin
Heide



Gabriele
Heising

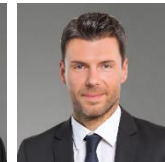


Sascha
Hiller

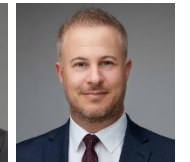
Private Banking Manager



Florian
Müller



Oliver
Perlitius



Mario
Rötzel

Berater Wealth Management



Timo
Jaschke



Ludger
Schmäing



Noah
Scholz



Andre
Schuchert

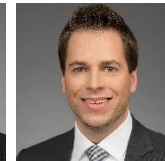


Niclas
Spatz

Wertpapierspezialisten



Ralf
Alsdorf



Martin
Nyaki

Unser Umzug in die Kämmerei am Marktplatz 6 Ihre neue Adresse für Private Banking

Die neue Adresse im Herzen der Düsseldorfer Altstadt bietet Ihnen ab dem zweiten Quartal 2026:

- Repräsentative Lage in direkter Nachbarschaft zum Rathaus
- Traditionsreiches, denkmalgerecht modernisiertes Gebäude
- Optimale Erreichbarkeit im Zentrum der Landeshauptstadt
- Eigene Stellplätze im benachbarten Parkhaus für komfortable Ankunft



Entscheidende Faktoren für die Sicherung eines Familienvermögens

Steuerbare und nicht steuerbare Faktoren

Steuerbare Faktoren

- Vermögensallokation/ Anlagestrategie
- Zukunftssicherheit, d.h. unternehmerische, nachhaltige und soziale Verantwortung
- Risikomanagement/ Diversifikation und Streuung
- Steuern und Recht im aktuell gegebenen Kontext
- Wirkungsvolle Nachfolgeregelung
- Einigkeit in der Familie

Nicht steuerbare Faktoren

- Politische und geopolitische Risiken
- Geldentwertung und Enteignung
- Familiäre Dynamik
- Gesundheit



Vermögensübertragung zu Lebzeiten: Vorweggenommene Erbfolge

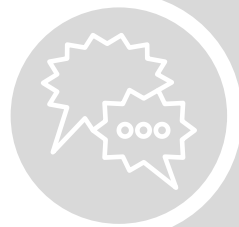


Navigation durch die Nachfolgeplanung

Erben ist leichter als Vererben



In **jedem 3. Erbfall** sind **Steuern** an den Fiskus zu zahlen (in 2024 waren es ca. 13,31 Mrd. EUR)



Bei jedem **5. Erbfall** gibt es **Streit** unter den Beteiligten



In jedem **3. Erbfall** entstehen **Erben-gemeinschaften** mit drei oder mehr Beteiligten



Lediglich **29 Prozent** der Deutschen haben Ihren Nachlass entsprechend in einem **Testament** geregelt



Hiervon sind nur **3 Prozent einwandfrei formuliert**



Nur 20 Prozent der Deutschen fühlen sich zum Thema „Erben und Vererben“ hinreichend **aufgeklärt**



*Schlicht und einfach war Dein Leben,
Treu und fleißig Deine Hand,
Ruhe hat Dir Gott gegeben,
Schlafe wohl und habe Dank.*

Wir nehmen Abschied von meinem lieben Mann, unserem guten Vater, Schwiegervater, Opa, Uropa, Ururopa, Schwager, Paten und Onkel

Albert Müller

* 04.04.1938

† 10.07.2023

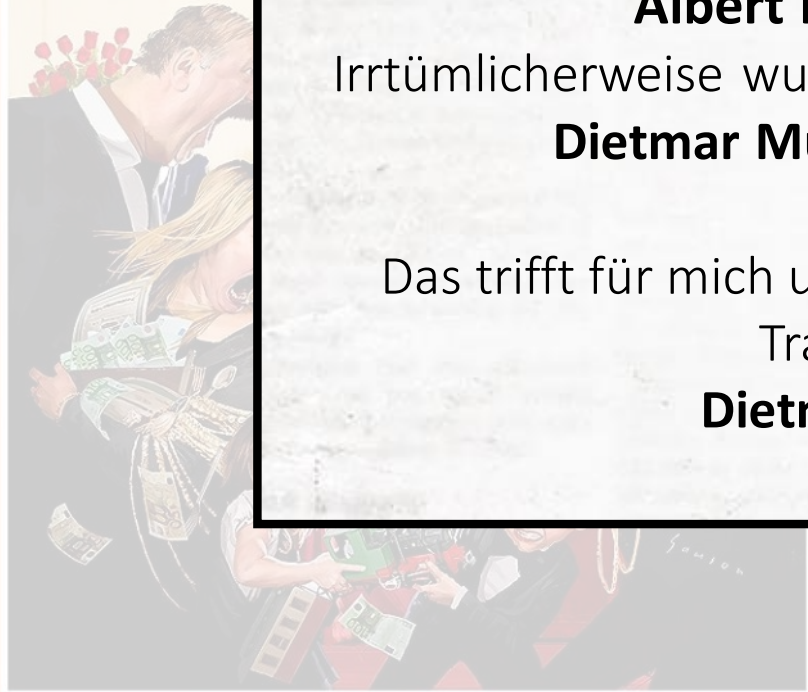


In Liebe und Dankbarkeit
Margot Müller, geb. Krauß
Roland Müller mit Familie
Dietmar Müller mit Familie
Christina Marx mit Familie
Martina Stütz
Simone Maier mit Familie
Steffen Müller mit Familie
 und alle Angehörigen

Urnenbeisetzung am Freitag, 14. Juli 2023 um 13.30 Uhr,
anschließend Trauergottesdienst.

DER SPIEGELNr. 22
27.5.2017**Erbfeinde**

Famili



*Schlicht und einfach war Dein Leben,
Treu und fleißig Deine Hand,
Ruhe hat Dir Gott gegeben,
Schlafe wohl und habe Dank.*

Anmerkung zur Todesanzeige

Albert Müller vom 12.07.2023

Irrtümlicherweise wurde unter den Trauernden mein Name
Dietmar Müller mit Familie aufgeführt.

Das trifft für mich und meine Frau nicht zu, da keinerlei
Trauer vorhanden ist.

Dietmar und Karin MüllerMann, unserem
Jruropa,**Müller**

† 10.07.2023

Dankbarkeit

ler, geb. Krauß

er mit Familie

ller mit Familie

arx mit Familie

tz

er mit Familie

Stenemüller mit Familie

und alle Angehörigen

Urnenbeisetzung am Freitag, 14. Juli 2023 um 13.30 Uhr,
anschließend Trauergottesdienst.

Navigation durch die Nachfolgeplanung

“
Beim Geld
hört die
Freundschaft
auf.”

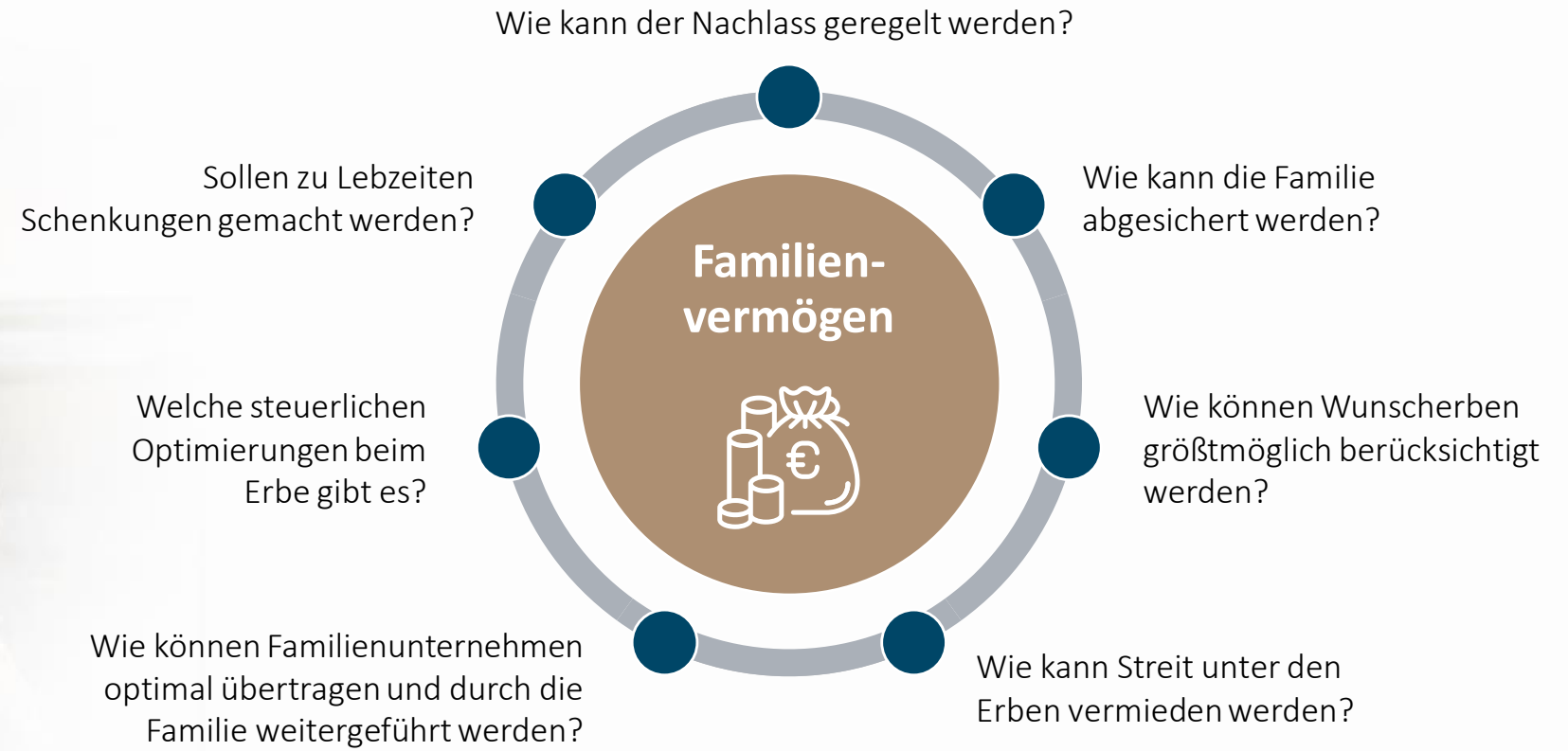
“
Seid ihr
noch einig
oder habt
ihr schon
geerbt?”

“
Erst kommt das
Sterben, dann das
Erben, das kann
wiederum die
Familie verderben.”

Private und unternehmerische Nachfolgeplanung



Navigation durch die Nachfolgeplanung Themen im Generationenmanagement



Navigation durch die Nachfolgeplanung

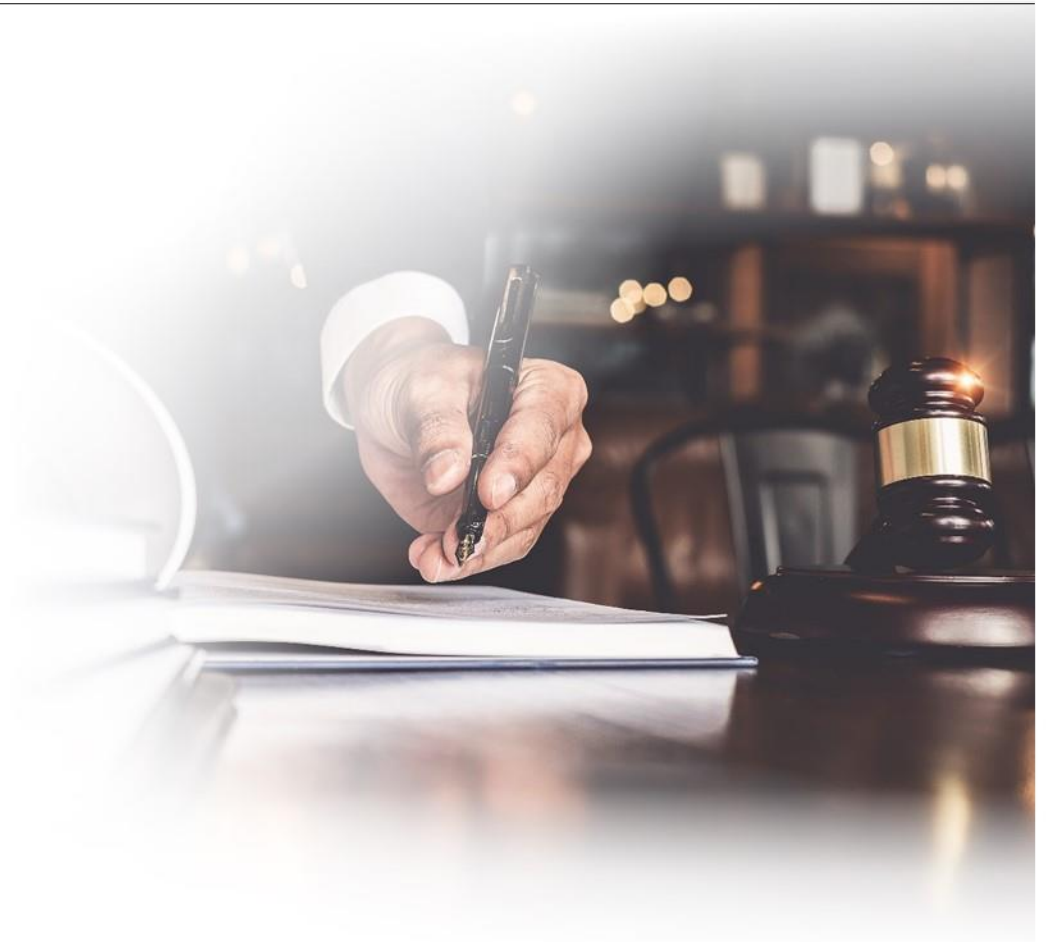
Gesetzliche Erbfolge

Erblasser



Verwandte vom Erblasser werden in eine Erbhierarchie eingeteilt. Die Angehörigen einer Ordnung erben erst, wenn der Verwandte der höheren Ordnung nicht mehr lebt. Der Ehegatte erbt bevorzugt.

Ehegatte



Erben 1. Ordnung

Kinder / Enkelkinder

Erben 2. Ordnung

Eltern / Geschwister

Erben 3. Ordnung

Großeltern /
Tanten / Onkel

Navigation durch die Nachfolgeplanung

Was Ehegatten und Lebenspartner erben



Güterstand	neben Erben 1. Ordnung (Kinder, Enkel)	neben Erben 2. Ordnung (Eltern, Geschwister)	neben Erben 3. Ordnung (Großeltern)	neben Erben weiterer Ordnungen
Zugewinn- gemeinschaft	1/2	3/4	3/4 ¹	1/1
Güter- trennung	1/2 bei einem Kind 1/3 bei zwei Kindern 1/4 bei drei und mehr Kindern	1/2	1/2 ¹	1/1
Güter- gemeinschaft	1/4	1/2	1/2 ¹	1/1

¹ Ist ein Großelternteil verstorben, erbt der überlebende Ehegatte anstelle seiner Abkömmlinge auch dessen Teil. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, geht der Anteil an die anderen Großelternteile.

Navigation durch die Nachfolgeplanung

Pflichtteilsanspruchsberechtigte



Abkömmlinge



Ehegatten



Eltern



§ 2303 BGB

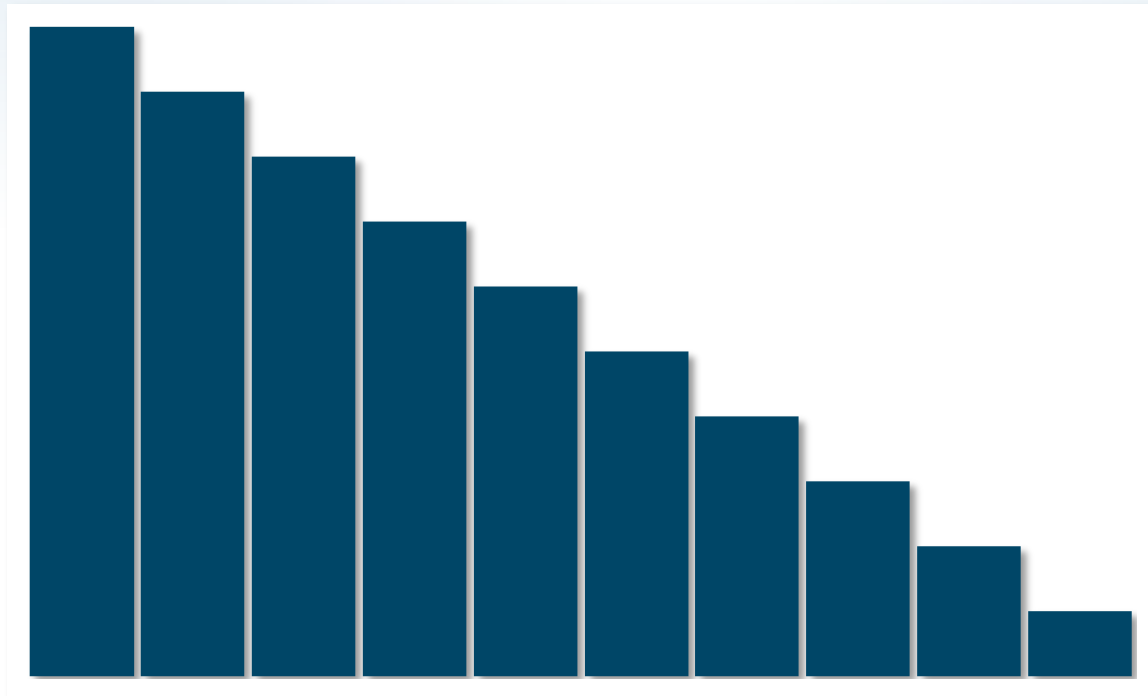
Ist ein Abkömmling [Ehegatte, Eltern] des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen.

- Reiner Geldanspruch
- Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Eine Pflichtteilsberechtigung entsteht nur, wenn die gesetzliche Erbfolge aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags ausgeschlossen worden ist. Der Pflichtteil muss eingeklagt werden.

Navigation durch die Nachfolgeplanung

Pflichtteilsergänzungsanspruch



Die Reform des Pflichtteilsrechts hat u.a. ein sogenanntes Abschmelzungsmodell für den Pflichtteilsergänzungsanspruch hervorgebracht:

Hat der Erblasser seit dem 01.01.2010 Schenkungen an Dritte **(nicht an den Ehegatten und nicht unter Nießbrauchvorbehalt!)** getätigt, so verringert sich die fiktive Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Pflichtteilsanspruch für jedes „überlebte“ Jahr nach der Schenkung um jeweils $1/10$ des Schenkungswertes.

Navigation durch die Nachfolgeplanung

Schenkungs- und Erbschaftsteuer

Wert des Vermögens abzüglich Freibetrag in EUR von:	Steuerklasse I			Steuerklasse II		Steuerklasse III
	Ehegatten, Lebenspartner	(Stief-)Kinder, Enkel (wenn deren Eltern vorverstorben), ...	Kinder der Kinder (Enkel)	Eltern (bei Erbfall)	Geschwister, Eltern (bei Schenkung)	alle übrigen
	500.000	400.000	200.000	100.000	20.000	20.000
STEUERSATZ BEI EINEM VERMÖGEN						
bis 75.000	7%			15%		30%
bis 300.000	11%			20%		
bis 600.000	15%			25%		
bis 6.000.000	19%			30%		50%
bis 13.000.000	23%			35%		
bis 26.000.000	27%			40%		
über 26.000.000	30%			43%		

Analyse Ihrer privaten und unternehmerischen Aspekte

Steuerfreiheit des selbst genutzten Eigenheims



Schenkung

- § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG
- Schenkung an Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
- Immobilie muss als Familienheim genutzt werden
- Keine Behaltensfrist
- Keine quantitative Begrenzung

Erwerb von Todes wegen (Ehegatten)

- § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG
- Erwerb durch Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
- Unverzügliche Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken nach Erwerb
- Behaltensfrist: Erwerber muss das Familienheim zehn Jahre selbst zu Wohnzwecken nutzen oder aus zwingenden Gründen daran gehindert sein

Erwerb von Todes wegen (Kinder)

- § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG
- Erwerb durch Kinder bzw. Kinder verstorbener Kinder
- Begrenzung der Wohnfläche auf 200 qm
- Unverzügliche Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken nach Erwerb
- Behaltensfrist: Erwerber muss das Familienheim 10 Jahre selbst zu Wohnzwecken nutzen oder aus zwingenden Gründen daran gehindert sein

Navigation durch die Nachfolgeplanung

Wesentliche Änderungen durch die Erbschaftsteuerreform 2016

Verschonungssystem

Erwerb:

- **≤ 26 Mio. EUR:** Verschonungsumfang für begünstigtes Vermögen (85 Prozent oder 100 Prozent)
- **> 26 Mio. EUR:** Grundsätzlich volle Versteuerung, auf Antrag abschmelzende Verschonung oder Verschonungsbedarfsprüfung

Lohnsummenregelung

- Anwendung bereits bei mehr als fünf Arbeitnehmern
- Staffelung 0-5 / > 5-10 / > 10-15 / > 15

Verwaltungsvermögen

- Beibehaltung des **Verwaltungsvermögenskatalogs**, Modifikationen im Detail
- Unschädlich in Höhe von 10%; im Übrigen Sofortbesteuerung
- Verbundvermögensaufstellung

Sonstiges

- 30 Prozent Abschlag für Familienunternehmen
- Stundungsregelung im Erbfall
- Rückwirkung der Änderung des ErbStG bzw. BewG auf den 1. Juli 2016 bzw. 1. Januar 2016



Navigation durch die Nachfolgeplanung Schenkungen – Wichtiges auf einen Blick

Folgende Punkte sollten im Falle einer Schenkung beachtet werden:

- Eine Schenkung sollte niemals die eigene Einkommens-/Vermögenssituation gefährden
- Zum Erhalt des Familienfriedens empfiehlt sich bei größeren Schenkungen ein Begleitschreiben zu erstellen. Vor allem dann, wenn im konkreten Fall von Rechtswegen keine Beurkundung oder anderweitige Dokumentation stattfindet
- Zu beachten ist auch, dass Schenkungen unter Umständen den Pflichtteil von nicht beschenkten Pflichtteilsberechtigten erhöhen können. Dies geschieht um je ein Zehntel für jedes von zehn noch nicht abgelaufenen Jahren seit dem Schenkungszeitpunkt



Frühzeitige Übertragung

- Geltende Freibeträge können von beiden Elternteile auf (Enkel-)Kinder innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums schenkungsteuerfrei erfolgen
- Mehrfache Ausnutzung der persönlichen Freibeträge zur steuerfreien Übertragung von großen Vermögen
- Regelung der Unternehmensnachfolge



Steuerersparnis

- Persönliche Freibeträge können alle 10 Jahre erneut in Anspruch genommen werden
- Durch frühzeitigen Beginn von Schenkungen ist ein mehrfaches Ausnutzen der Freibeträge möglich
- Steuerersparnis durch spezielle Übertragungskonzepte (Versicherungen, Beteiligungen, ...)

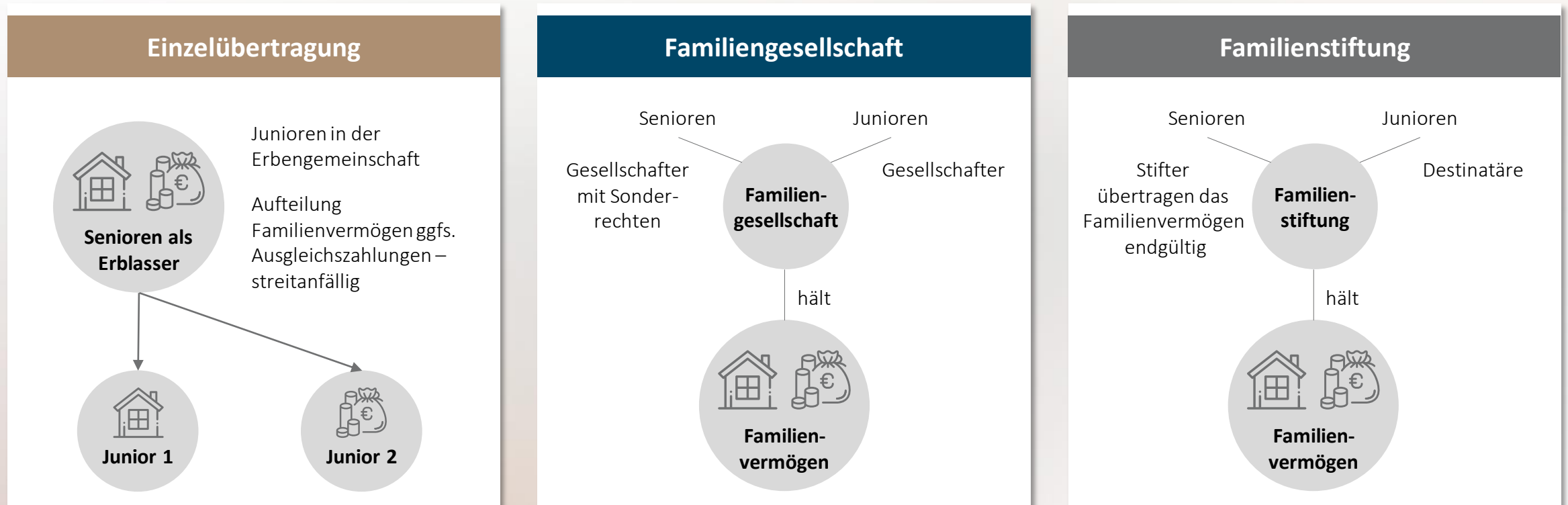


Verfügbarkeit

- Sollen die übertragenen Vermögenswerte für den Beschenkten frei disponibel und verfügbar sein
- Sollen Erträge der übertragenen Vermögenswerte noch den Schenkern zur Verfügung stehen
- Sollen für den „Notfall“ Widerrufs klauseln in einem etwaigen notariellen Schenkungsvertrag beurkundet werden

Vermögensübertragungen an die nächste Generation

Möglichkeiten im Vergleich



Navigation durch die Nachfolgeplanung Freibeträge leben nach 10 Jahren erneut auf



A word cloud of legal and financial terms related to estate planning. The most prominent words are 'Nießbrauch' (brown), 'Kapitalwert' (dark blue), and 'Schenkungssteuer' (dark blue). Other visible terms include 'Vervielfältiger', 'Grundbesitz', 'Notar', 'Beratung', 'Wertpapiere', 'Immobilien', 'Urkunde', 'GmbH', 'Wohnrecht', 'Beurkundung', 'Personengesellschaft', 'Gesellschaftsanteile', 'Vertrag', 'Kapitalgesellschaft', 'Steuerberater', 'Fachanwälte', 'Geldsumme', and 'Schenkungsvertrag'.



Navigation durch die Nachfolgeplanung

Umsetzung in der Praxis



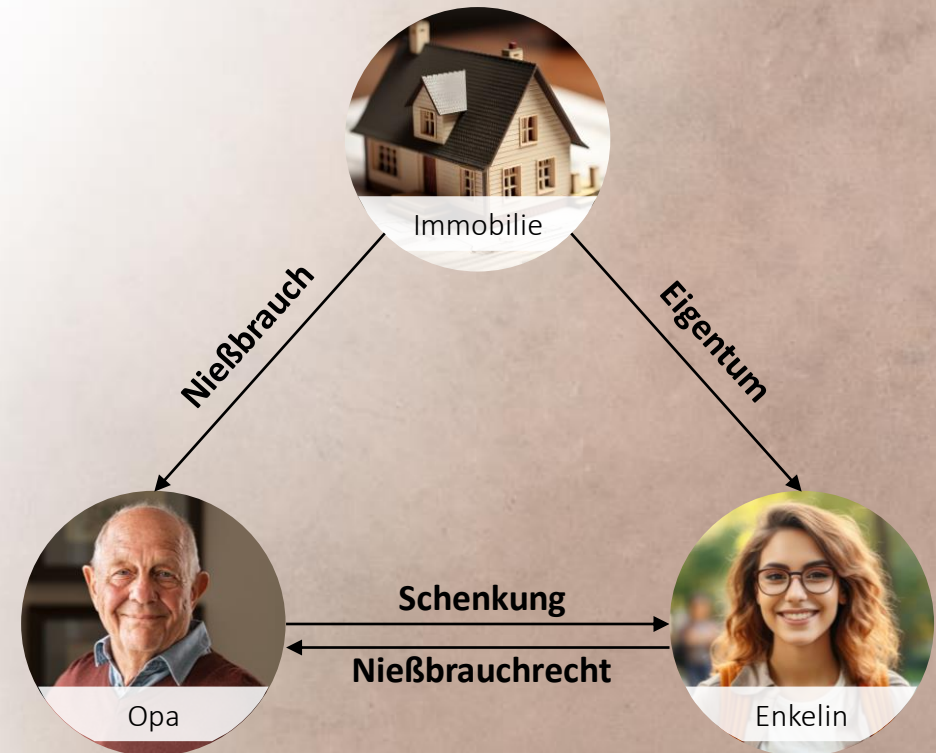
Definition

Nießbrauch ist ein **Nutzungsrecht an einer Sache**. So wird zum Beispiel durch Einräumung eines Nießbrauchs an einem Haus durch den Besitzer der Immobilie, einer anderen juristischen oder natürlichen Person das Recht zur unentgeltlichen, teilentgeltlichen oder entgeltlichen Nutzung der Immobilie eingeräumt.



Gestaltungsziele

- Nutzung von Freibeträgen
- Effektive Verwaltung des Familienvermögens
- Gerechte Behandlung der Erben
- Eine effiziente steuerliche Vermögensnachfolge



Navigation durch die Nachfolgeplanung

Übertragung von Wertpapieren unter Vorbehaltsnießbrauch¹

Wie ermittelt sich der Steuerwert (Schenkwert) der übertragenen Wertpapiere?

- Der Steuerwert (Schenkwert) der Wertpapiere ermittelt sich aus dem **Verkehrswert abzüglich des Werts des Nießbrauchsrechts**
- Der Verkehrswert der Wertpapiere ist der **Börsenwert zum Schenkungstichtag**
- Der Wert des Nießbrauchsrechts ergibt sich bei Wertpapieren aus der **durchschnittlichen Dividende multipliziert mit dem Kapitalwert des Nießbrauchs**, der sich aus der statistischen Lebenserwartung des Schenkers ergibt

$$\text{Wert des Nießbrauchsrechts} = \text{Durchschnittliche Dividende} \times \text{Kapitalwert nach Sterbetabelle}$$

¹ Bei der Ausgestaltung des Schenkungsvertrages mit Nießbrauchvorbehalt empfehlen wir eine juristische Beratung und die Begleitung durch Ihren Steuerberater.

Navigation durch die Nachfolgeplanung

Nießbrauch¹ – Vervielfältiger bei einer lebenslänglichen Leistung



Männlich

Vollendetes Lebensalter	Durchschnittliche Lebenserwartung	Vervielfältiger
50	30,22	14,977
55	25,78	13,983
60	21,58	12,798
65	17,71	11,444
70	14,18	9,938



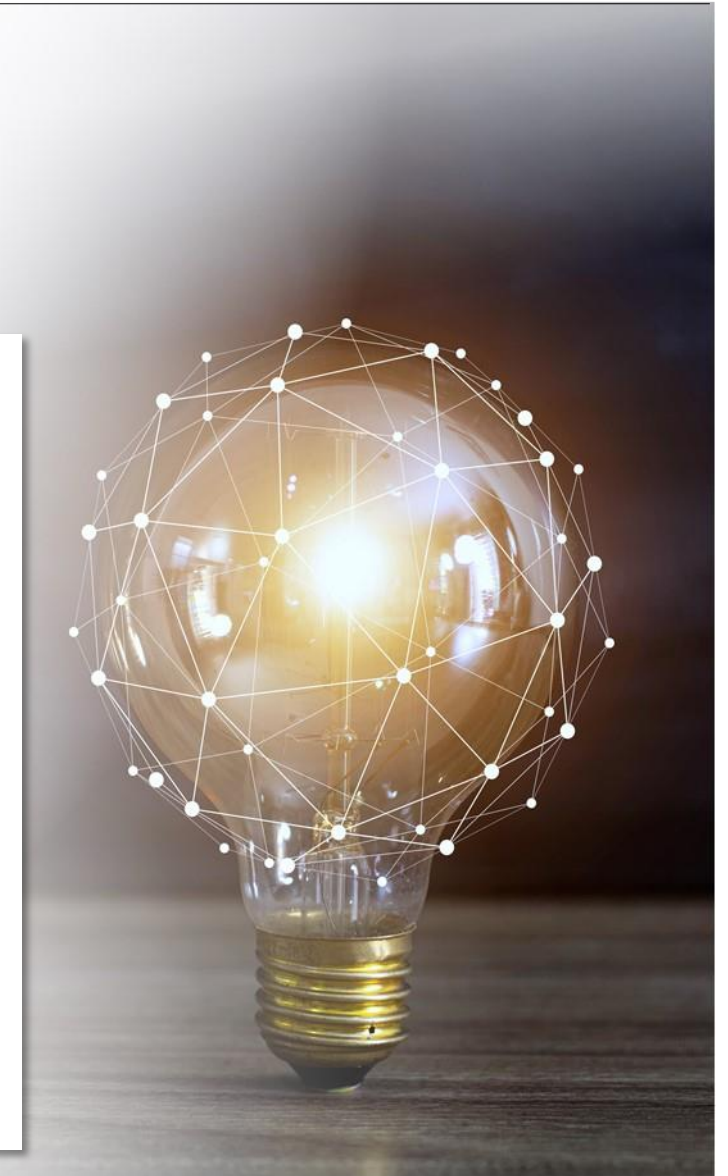
Weiblich

Vollendetes Lebensalter	Durchschnittliche Lebenserwartung	Vervielfältiger
50	34,34	15,711
55	29,70	14,873
60	25,19	13,832
65	20,91	12,583
70	16,86	11,107

Quelle: BMF-Schreiben vom 21.10.2025; Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung

¹ Bei der Ausgestaltung des Schenkungsvertrages mit Nießbrauchvorbehalt empfehlen wir eine juristische Beratung und die Begleitung durch Ihren Steuerberater.

Navigation durch die Nachfolgeplanung Familiengesellschaften als Lösungsansatz



Vermögensübertragung an die nächste Generation

Vermögensschutz durch Familiengesellschaft



Definition

Unter einer **Familiengesellschaft** versteht man eine Gesellschaft, in der Teile des Familienvermögens zusammengefasst werden. Es werden gezielt die Möglichkeiten des Gesellschaftsrechts genutzt, um den **Umgang mit dem Vermögen individuell zu gestalten**.



Gestaltungsziele

- Zusammenhalt des Familienvermögens
- Effektive Verwaltung des Familienvermögens
- Gerechte Behandlung der Erben
- Eine effiziente steuerliche Vermögensnachfolge

Geeignete Assets



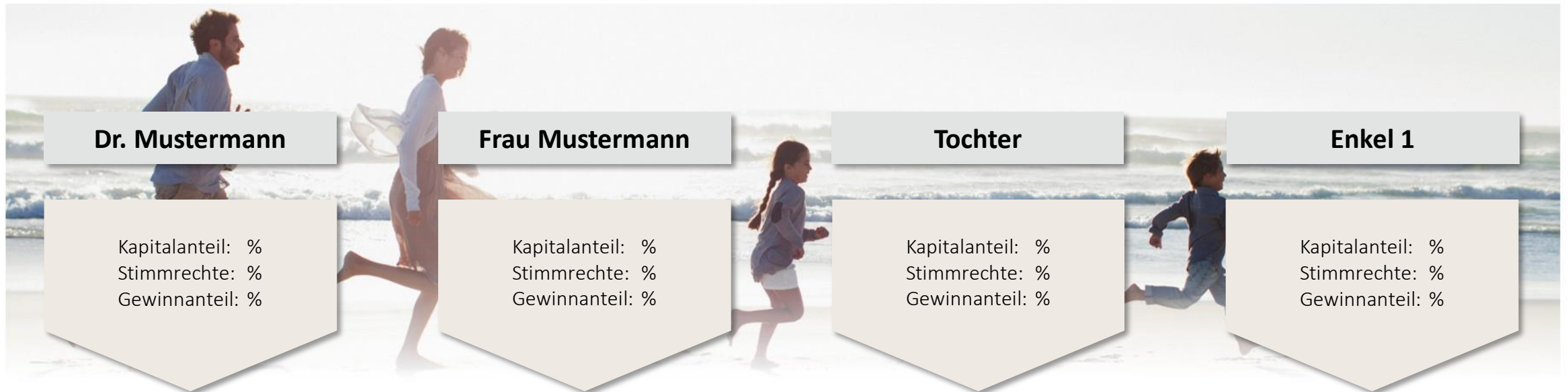
**Immobilien
mit oder ohne
Fremdfinanzierung?**

**Unternehmensvermögen
Beteiligungen**

**Liquides Vermögen
Wertpapiervermögen**

Vermögensübertragung an die nächste Generation

Exemplarische Struktur im Gesellschaftsrecht



Familiengesellschaft (z.B. GmbH & Co. KG bzw. KG)

Wertpapiervermögen (ggf. gebündelt in einem Spezialfonds), Immobilienvermögen

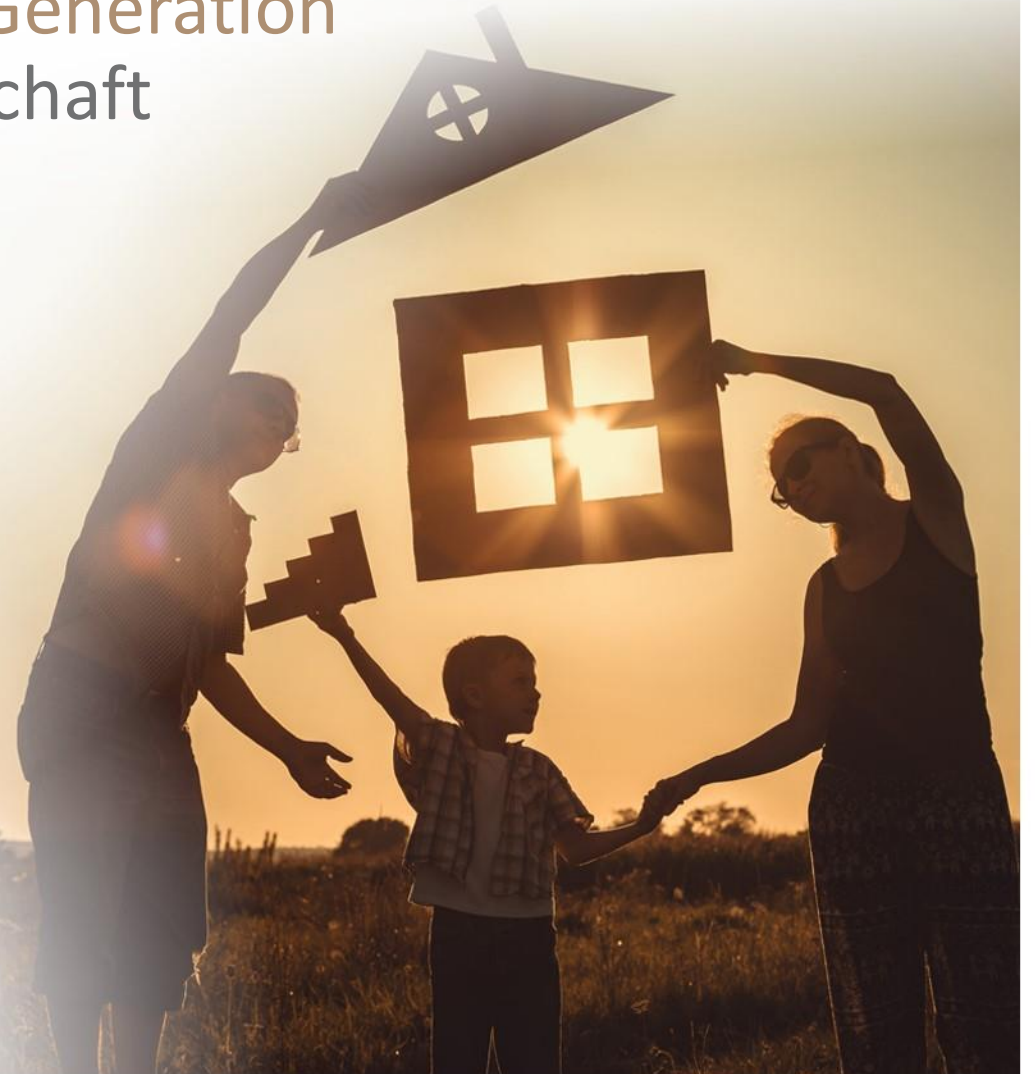
Vermögensübertragung an die nächste Generation

Vermögensschutz durch Familiengesellschaft



VORTEILE

- Steuern sparen
- Sicherung der Altersvorsorge
- Einsparung von Vollzugskosten
- Frühzeitig schenken statt vererben
- Schutz vor Zerschlagung des Vermögens
- Frühzeitige Beteiligung von Minderjährigen
- Vollständige und langfristige Nachfolgeplanung
- Schutz des Vermögens vor Gläubigern und Unterhaltsberechtigten



Navigation durch die Nachfolgeplanung Lösungsinstrument Familienstiftung



Die Familienstiftung

Motive



Keine Zersplitterung des Vermögens

Die Familienstiftung verhindert, dass das an die Familie fallende Vermögen im Laufe der Zeit – insbesondere durch Erbgänge, Scheidungen etc. – zersplittert und auseinanderfällt.

Keine Versilberung des Vermögens

Die Angehörigen halten keine Anteile, die sie verkaufen oder gegen Abfindung kündigen könnten. Die Familienstiftung ist eine juristische Person und gehört sich selbst. Sie hat keine Mitglieder oder Gesellschafter.

Schutz vor Gläubigern (Asset Protection)

Die Familienstiftung ist ein Instrument des Vermögensschutzes, da es den Zugriff von Gläubigern auf das Vermögen verhindert bzw. erschwert.

Willensbildung über die nächste Generation

Der Stifter kann über eine Familienstiftung auch nach seinem Ableben seinen Willen festlegen.

Und was darf nicht fehlen?

Grundlegende Informationen Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Patientenverfügung

- Bindende Anordnung im Hinblick auf gewünschte oder nicht gewünschte medizinische Behandlung, Pflege und den Sterbeprozess für den Fall, dass der Patient seinen Willen nicht mehr selbst äußern kann
- In schriftlicher oder mündlicher Form möglich



Vorsorgevollmacht

- Direkte Bevollmächtigung einer Vertrauensperson, die den Erkrankten vertreten und Handlungen für ihn vornehmen darf
- Festlegung des Aufgabenkreises im Innenverhältnis
- Grundsätzlich einfach in der Durchführung und flexibel in der Gestaltung
- Prinzipiell keine Kontrolle durch das Betreuungsgericht
- Missbrauchsgefahr

Betreuungsverfügung

- Alternative zur Vorsorgevollmacht
- Es wird ein gesetzlicher Betreuer benannt, der vom Vormundschaftsgericht bestellt und dessen Kontrolle unterliegt
- Beachtung von Wünschen und Wertvorstellungen des Betreuten
- Verfahrens- und Betreuerkosten

Vorsorge – im Notfall gewappnet sein

Der Notfallkoffer

Der Notfallkoffer beinhaltet mögliche „Kann“-Maßnahmen und zwingende „Muss“-Maßnahmen

- Betriebliche Angelegenheiten
- Familiäre Angelegenheiten
- Vermögen und Verbindlichkeiten
- Personen- und Sachversicherungen
- Übersicht Vollmachten und Verfügungen
- Adresdaten Gesellschafter, Berater, ...
- Passwörter und Schlüssel
- Versicherungen und Verträge

Damit Ihre Bevollmächtigten und Familienangehörigen im Notfall handlungsfähig sind.



Zeit für Ihre Fragen

DZ PRIVATBANK

Rechtlicher Hinweis

DZ PRIVATBANK AG
Platz der Republik 6
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
Handelsregister HRB 141338

Tel. +49 69 663890-0
Fax +49 69 663890-2
E-Mail: info@dz-privatbank.com

DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG
Bellerivestrasse 36
CH-8008 Zürich

Tel. +41 44 214-9400
Fax +41 44 214-9550
E-Mail: info.ch@dz-privatbank.com

Diese Präsentation stellt eine Werbemitteilung dar. Alle Inhalte dieses Dokuments dienen ausschließlich Ihrer eigenen Information und Ihrem Gebrauch. Sie sollen Ihnen helfen, eine fundierte, eigenständige Entscheidung zu treffen. Allein maßgebliche Rechtsgrundlage für die angebotene Leistung ist der Vertrag zwischen Ihnen und der DZ PRIVATBANK.

Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zum Zeitpunkt ihrer Erstellung, im Hinblick auf die gegenwärtige Rechts- und Steuerlage, die sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Alle weiteren Informationen in diesem Dokument stammen aus Quellen, die vom Verfasser für zuverlässig gehalten werden, aber nicht alle geprüft und verifiziert wurden. Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Quellen steht der Verfasser nicht ein. Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: Mai 2026, soweit nicht anders angegeben.

Die Inhalte dieses Dokuments stellen weder eine Handlungsempfehlung zum Erwerb eines Finanzinstrumentes, zu einer Anlageberatung bzw. zu einer Kreditaufnahme/ -rückzahlung dar, noch ersetzen sie die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch einen Finanzierungsspezialisten der vermittelnden Bank, einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt. Die Mitteilung genügt nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Finanzanalysen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Finanzanalysen. Kurs-/ Zinsentwicklungen der Vergangenheit bieten zudem keinen verlässlichen Indikator für zukünftige Ergebnisse und können sich aufgrund verschiedenster Faktoren jederzeit ändern.

Dieses Dokument wurde mit großer Sorgfalt entworfen und hergestellt, dennoch übernimmt die DZ PRIVATBANK keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit. Die DZ PRIVATBANK übernimmt zudem keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verteilung oder der Verwendung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen. Durch die Annahme dieses Dokuments akzeptieren Sie die vorstehenden Beschränkungen als für Sie verbindlich.

Diese Publikation ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, welche die Verteilung dieser Publikation verbietet. Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika und an Personen, die US-Personen nach der Definition der Regulation S des Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden.